

BUNDESGERICHTSHOF

13 AB 650/49

BESCHLUSS

in der Entscheidung vom

Carl [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, C [REDACTED] [REDACTED], U.S.A.,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 15. Zivilsenat des Bundesobergerichtes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 19. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt/Main vom 1. November 1968
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsge-
richte haben es nicht als wahrscheinlich angesehen, daß ein
unrechtmäßiger Zusammenhang zwischen dem Verfolgungsentschei-
dung des Klägers und dem von ihm als verfolgungsbedingt be-
zeichneten Leiden - einer primär-chronischen Polyarteritis
bei Morbus - besteht. Diese Entscheidung hat das Bera-
tungsgericht auf Grund der Würdigung der Tatsachen ge-
troffen. Es hat dabei ausschlaggebend sein lassen, was der
Kläger über das erste Auftreten der Krankheit dem Arzt
der Universitätsklinik in Chicago im November 1955 mitge-
teilt hatte. Diese Beweiswürdigung obliegt dem Tatrichter.
Recht fragen, die der Revisionsgericht nachzuprüfen hat
(§ 244 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 54 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 55 Abs. 1 ZPO).

1/14

- 3 -

... nicht zu erkennen. Eine vom Bundesverwaltungsgericht aufgeworfene entscheidende Rechtsfrage wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß der Bundesverwaltungsgericht die Rechtsfrage entschieden hat, ohne vorher ein weiteres schriftliches Gutachten eingeholt zu haben. Auch das fällt in den Verantwortungsbereich des Bundesverwaltungsgerichts (BVerfGE 136, 337 Nr. 4).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGO, § 37 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ka1

Ka2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)